

Nr. 16

28. August 2005
16. Jahrgang

Nächste Ausgabe:
11. September 2005

Die »Blutstraße«

wurde als ein
offenes Denkmal
bewahrt

Seite 2644

Einladungen

zum Denkmaltag und
Tag des Friedhofs am
11.9.2005

Seite 2644

Amtliche

Satzungen zu Hort-
nutzung, Hortgebüh-
ren, VHS-Gebühren

Seite 2645

Ausschreibungen

zum Umweltpreis,
Umweltförderpreis,
zu Stellen und
Leistungen

Seite 2656

Der Erweiterungsbau für die Stadtverwaltung ist in Planung

Ein Bürgerbüro für Weimar

Nennen wir sie einfach Christine A. Eine allein erziehende Mutter mit zwei Kindern. Berufstätig ist sie und hat einen guten, wenn auch nicht üppig bezahlten Job in Weimar gefunden. Ein Neuanfang also ist geplant: Anmelden, die Kinder, das Auto, den Hund ... Für den Ämtergang nimmt sich Christine A. einen halben Tag frei, das muss reichen. Sie weiß aus Potsdam: Heutzutage sind die Behörden alle in einem Haus, viele von ihnen sogar an einem einzigen Schalter, dem »Bürgerbüro«, vereint. – Am Abend ihres Ämtertages aber weiß Christine A.: Die Wege im kleinen Weimar können lang sein. In der Butteltstedter Straße im Norden war sie im Kinder- und Jugendamt; in der Stadtkasse am Markt wegen der Hundesteuer; an der Ackerwand wegen der Wohnung; in der Schwanseestraße gen Westen war sie zum Anmelden. Weimar aus allen Himmelsrichtungen ... Und so ist das Weimarer Leben von Christine A. keineswegs an einem Tag zu ordnen.

Das muss sich ändern, fand nicht nur Oberbürgermeister Dr. Volkhardt Germer. Am 24. März 2004 fasste der Stadtrat den Grundsatz-Beschluss für den Verwaltungs-Neubau an der Schwanseestraße. Die endgültige Entscheidung fiel im Zusammenhang mit dem Nachtragshaushalt im November 2004. Denn man war sich weitgehend einig: Dieser Erweiterungsbau hebt den Bürgerservice in Weimar auf eine qualitativ neue Ebene. Die Stadt braucht dringend das Bürgerbüro und die kurzen Wege zwischen den Ämtern.

Worum seit 1990 immer wieder ge-
fochten wurde, das wird nun Realität. Bis
Oktober 2005 wird die Genehmigungspla-
nung und bis Januar 2006 die Ausfüh-



Blick aus Richtung Döllstädterstraße auf den Verwaltungs-Neubau mit Terrasse und Bürgerbüro

rungsplanung erstellt. Nach europaweiter Ausschreibung ist im Frühjahr 2006 der Baubeginn und Ende 2007 die Fertigstellung des Gebäudes avisiert. Dann steht einem modernen Bürgerbüro nichts mehr im Wege. Und nebenbei spart der Verwaltungs-Neubau auch noch Geld: für den einzelnen Bürger und auf Dauer auch für die Stadt. Rund 562.000 Euro zahlt die Stadt Weimar jetzt für die Bewirtschaftung ihrer vielen Gebäude. Gerade mal 93.000 Euro wird die Bewirtschaftung des Neubaus kosten. Nach Berücksichtigung der Bauzeitinsen und Umzugskosten entsteht ein Einspareffekt von 457.000 Euro pro Jahr. Damit lässt sich der gesamte Kredit für den Neubau, der bei 443.000 Euro jährlich liegt, finanzieren. Der Erlös aus dem Verkauf der freiwerdenden Immobilien bleibt in dieser Berechnung unberücksichtigt und kann dem städtischen

Haushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

Mindestens genauso wichtig wie dieser Spareffekt ist der verbesserte Service für Weimars Bürger. Denn neben der Konzentration der Ämter will die Stadtverwaltung mit dem Neubau auch eine Verbesserung der Lebensqualität erreichen. Die Terrasse zwischen dem alten und dem künftigen Verwaltungsgebäude könnte zu einer »öffentlichen Adresse« werden – hoffen die Architekten, die mit ihrem Entwurf für den Ergänzungsbau immerhin den ersten Preis in einem europaweit ausgeschriebenem Wettbewerb gewannen. Im Atrium in der Mitte des neuen Hauses dringen die Sonnenstrahlen auch durch vier Stockwerke, verspricht der Plan.

Ein guter Ort für Mütter mit zwei Kindern. Zum Beispiel.

Die »Blutstraße«

... als offenes Denkmal bewahrt und wieder befahrbar

In einem feierlichen Akt wurde am 16. August die denkmalgeschützte »Blutstraße« nach Buchenwald wieder der Öffentlichkeit übergeben. Die Restaurierung dieser Straße war in mehrfacher Hinsicht ein denkwürdiges Ereignis.

Es handelt sich um eine der wenigen noch im Originalzustand erhaltenen Straßen in Deutschland, die als Zufahrt zu einem Konzentrationslager errichtet wurden. Sie wurde 1938/39 von Häftlingen unter großen Opfern als Betonstraße ausgebaut. Lange wurde um eine angemessene Form der Sanierung dieser ganz besonderen Straße gerungen. Die Lösung, die Funktionalität und Denkmalschutz verbindet, ist in dieser Form bisher noch nicht praktiziert worden: 1,9 Kilometer der Straße wurden unter einer 20 Zentimeter dicken Bitumendecke konserviert und der am besten erhaltene Abschnitt von etwa dreihundert Metern wurde in einem zweiten Bauabschnitt im Originalzustand restauriert und somit als ein offenes Denkmal bewahrt. Dank des Engagements des Bundes, des Landes Thüringen, der Arbeitsagentur Erfurt und nicht zuletzt der Stadt Weimar konnte auf diese Weise eine historisch bedeutsame Straße als Denkmal erhalten und zugleich als Verkehrsstraße saniert werden.



Fotos: Presseamt Weimar, Christina Häußlein

Gedenkstättenleiter Prof. Volkhard Knigge, Arbeitsagentur-Chef Kurt Keiner und Oberbürgermeister Dr. Volkhard Germer (v.l.) bei der Freigabe der »Blutstraße«

Einladung

... zum Denkmaltag und Tag des Friedhofs

Am Sonntag, dem 11. September 2005, lädt Weimar zum Tag des offenen Denkmals ein, dessen bundesweites Thema in diesem Jahr »Krieg und Frieden« ist. Das Programm, das von der Eröffnung auf dem Markt um 9.30 Uhr bis zum Abschluss gegen 17.00 Uhr 22 Positionen ausweist, ist einem Flyer zu entnehmen.

Der »Tag des Friedhofs« unter dem Motto: »Friedhof – Ort des Gedenkens« wird in Weimar am »Tag des offenen Denkmals« begangen. Auch zum Thema »Krieg und Frieden« sind auf den Weimarer Friedhöfen zahlreiche denkmalgeschützte Objekte zu finden. Deshalb werden beide Veranstaltungen in diesem Jahr gleichzeitig am 11. September 2005 durchgeführt. Auch zum Tag des Friedhofs erscheint ein Flyer.

Termin: 11. September 2005

Eröffnung Denkmaltag: 9.30 Uhr auf dem Markt

Ansprechpartner: Abteilung Denkmalschutz,

Telefon: (036 43) 7 62-3 05

Eröffnung Tag des Friedhofs: 9.30 Uhr auf dem

Hauptfriedhof

Ansprechpartner: Abteilung Grünflächen und

Friedhöfe, Hauptfriedhof, Telefon: (036 43) 7 76-2 90

Weitere Informationen: Entnehmen Sie bitte den

Flyern, die ab 1. September in der Stadtverwaltung und der Touristinformation bereit liegen, sowie dem

Internet: www.weimar.de.

Herbstjahrmarkt

Der diesjährige Herbstjahrmarkt in Weimar findet am 12. und 13. September 2005, von 8 bis 17 Uhr auf dem Marktplatz statt. Der Grüne Markt entfällt an diesen beiden Tagen und wird ab 14. September 2005 wieder wie gewohnt durchgeführt. Händler aus der gesamten Bundesrepublik (überwiegend aber aus Thüringen) bieten ein umfangreiches Warenangebot an.

Einwohnerversammlung

Die nächste Einwohnerversammlung in Possendorf findet am 30. August 2005, 20 Uhr, im Gasthaus Spangenberg statt.

Auf Vorschlag des Ortsbürgermeisters sollen folgende Themen behandelt werden: Instandsetzung der Straße Hinterm Garten (Bereich Spielplatz bis Friedhof) und des Daches am ehemaligen Gerätehaus.

Lesung im Stadtarchiv

Am Dienstag, dem 30. August 2005, um 17 Uhr, stellt Herr Dr. Henning Steinführer im Stadtarchiv Weimar sein Buch »Die Weimarer Stadtbücher des späten Mittelalters« vor. Ort der Veranstaltung, bei der Oberbürgermeister Dr. Volkhard Germer ein Grußwort sprechen wird, ist das Stadtarchiv Weimar in der Kleinen Teichgasse 6.

Termin: 30. August 2005, 17 Uhr

Ort: Stadtarchiv, Kleine Teichgasse 6

REDAKTION in eigener Sache

Der Rathauskurier spart. Trotz mancher amtlicher Mitteilung kommt Ihnen der Rathauskurier wieder verschlankt entgegen: Denn auch Weimars Informationsblatt aus der Verwaltung muss sparen. Und wenn Sie wiederum manche vertraute Information vermissen, so wird das Amtsblatt doch hoffentlich bald wieder zu Ihrer gewohnten Informationsplattform aus der Verwaltung ... und Aushängeschild der Stadt Weimar.

FRITZ VON KLINGGRÄFF,
PRESSESPRECHER DER STADT WEIMAR

rathauskurier – Herausgeber: Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Presseabteilung, Rathaus, Markt 1, 99421 Weimar. **Redaktion:** Fritz von Klinggräff (verantwortlich), Gabriele Drews, Mandy Plickert, **Telefon:** (036 43) 76 26 51, **Fax:** 76 26 50, **E-Mail:** presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt der in der Rubrik »Fraktionen im Stadtrat« abgedruckten Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen verantwortlich. Sie geben bei ihren Beiträgen den Namen des im Sinne des Pressegesetzes Verantwortlichen an. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich. Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 18. Juli 2005. **Konzeption:** Gudman-Design, Weimar. **Gestaltung, Satz und Lithografie:** Corax Color, Carl-von-Ossietzky-Straße 57A, 99423 Weimar, **Telefon:** (036 43) 83 63 50, **Fax:** 83 63 20. **Druck, Anzeigen und Abonnement:** Liebeskind Druck GmbH Apolda, Gewerbepark an der B87, Beim Weidige, 99510 Apolda, **Telefon:** (036 44) 50 92-0, **Fax:** 50 92 12. **Vertrieb:** TDM Thüringer Direktmarketing, **Telefon:** (03 61) 2 27 54 37, **Fax:** 2 27 54 33. **Erscheinungsweise:** 14-tägig sonntags, kostenlos an die Haushalte der Stadt Weimar verteilt. Der Einzelbezug bei Postversand oder bei Abholung in der Presseabteilung ist kostenlos. **Abo-Preis:** 3,00 Euro/Ausgabe (Postversand).

AMTLICHER TEIL

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

3. Änderung
der Rechtsverordnung zur
Speerzeit
Seite 2645

Satzung
über die Benutzung
der Horte
Seite 2645

Gebührensatzungen
für Horte, VHS und Rettungs-
dienst
Seite 2646

1. Änderung
des Flächennutzungsplanes
der Stadt Weimar
Seite 2651

3. Änderung der Rechtsverordnung

... der Stadt Weimar zur vorübergehenden Verkürzung, Aufhebung und Verlängerung der allgemeinen Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften, öffentliche Vergnügungstätten sowie für Freiflächen im Innenstadtbereich

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (ThürGastVO) vom 09. Januar 1992 (GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.06.2004 (GVBl. S. 586), erlässt die Stadt Weimar als untere staatliche Gewerbebehörde gemäß § 1 der Thür. Zuständigkeits- und Ermächtigungsverordnung auf dem Gebiet des Gewerberechts vom 09.01.1992 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.07.1999 (GVBl. S. 513), folgende Änderungsverordnung:

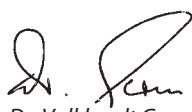
§ 1

Der § 3 Abs. 2 Satz 1 der Rechtsverordnung wird wie folgt gefasst: Für die befugten betriebenen Versorgungsstände während des Zwiebelmarktes wird die Sperrzeit für den Ausschank in der Nacht zum Samstag und zum Sonntag auf 2:00 Uhr und zum Montag auf 01:00 Uhr hinaus geschoben.

§ 2

Diese Änderung der Rechtsverordnung zur vorübergehenden Regelung der Sperrzeit nach § 8 Abs. 1 ThürGastVO tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weimar, den 28.07.2005


Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister



Satzung

... über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Weimar

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), der §§ 1 Abs. 3 und 2 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 16 des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2003 (GVBl. S. 238), des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes vom 21.07.1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. S. 517), und der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12.02.2001 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert am 11.06.2004 (GVBl. S. 627), hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.07.2005 folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Horte (im folgenden Schulhorte genannt) an Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Weimar. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungs-

zeiten liegen zwischen 06.00 Uhr und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

§ 3 An- und Abmeldefristen

(1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist ein Hortplatz schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Vordruck bei der Schule, die das Kind besucht, zu beantragen. Diese Antragstellung sollte bis zum 31. Mai des vorherigen Schuljahres erfolgen.

(2) Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sind Aufnahmen in den Schulhort auch im laufenden Schuljahr möglich.

(3) Angemeldete Kinder können im Verlauf des Schuljahres abgemeldet werden. Die Abmeldung muss schriftlich in der zuständigen Schule erfolgen, sie wird zum Monatsende wirksam.

(4) Eine unregelmäßige Teilnahme an der Hortbetreuung ist möglich, ohne dass der Anspruch auf den Hortplatz erlischt. Ein Anrecht auf Befreiung von der Gebührensatzung für die nicht genutzte Zeit entsteht dadurch nicht.

§ 4 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Schulhorte wird von den Eltern/Erziehungsberechtigten der aufgenommenen Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

(2) Werden Gebühren für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern/Erziehungsberechtigten vom weiteren

Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Schulverwaltungsamt im Einvernehmen mit dem Schulleiter. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

§ 5 Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den Schulhort sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:

a) Allgemeine Daten:

Name und Anschrift der Eltern/Erziehungsberechtigten.
Name, Vorname und Anschrift des anzumeldenden Kindes.
Telefon-Nr. der Eltern/Erziehungsberechtigten.
Bankverbindung der Eltern/Erziehungsberechtigten als Gebührensschuldner.

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

Geburtsdaten aller Kinder mit Kindergeldberechtigung.
Daten und Nachweise als Berechnungsgrundlage der Höhe der Hortgebühren entsprechend §§ 4, 5 und 7 der Hortgebührensatzung.

Nach Abmeldung des Kindes und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren werden die Daten gelöscht.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern/Erziehungsberechtigten gemäß § 19 Abs. 3 ThürDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Weimar vom 23.01.2001 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.07.2005 vorstehende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28.07.2005 (Az.: 240-1406-003/05-WE) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung


der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Weimar ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 08.08.2005


Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister



Gebührensatzung

... über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Weimar

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), der §§ 1 Abs. 3, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 07.08.1991 (GVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), des § 16 des Thüringer Schulgesetzes vom 06.08.1993 (GVBl. S. 445), zuletzt geändert durch Gesetz vom

30.04.2003 (GVBl. S. 238), des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes vom 21.07.1992 (GVBl. S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GVBl. S. 517), der Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung vom 12.02.2001 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert am 11.06.2004 (GVBl. S. 627), und der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen der Stadt Weimar hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.07.2005 folgende Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Weimar beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Schulhorte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) in der Trägerschaft der Stadt Weimar.

§ 2 Gebührenerhebung, Gebührensschuldner

(1) Die Stadt Weimar erhebt auf Grundlage des § 16 Thüringer Schulgesetz für die Benutzung der Schulhorte Benutzungsgebühren im Sinne des § 4 ThürHortKBVO nach Maßgabe dieser Satzung. Durch diese Benutzungsgebühren werden die Eltern und die Erziehungsberechtigten in angemessener Weise an den dem Schulträger entstehenden Kosten für die Schulhorte beteiligt werden. Dabei ist eine soziale Staffelung vorzunehmen.

(2) Gebührensschuldner sind die Eltern und die Erziehungsberechtigten des im Schulhort aufgenommenen Kindes. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner. Leben die Eltern getrennt, ist derjenige Schuldner, in dessen Haushalt das Kind lebt.

§ 3 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Schulhort und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder des Ausschlusses des Kindes. Bei nicht fristgerechter Abmeldung ist die Gebühr weiter zu zahlen, bis die Abmeldung wirksam wird. Erfolgt die An- oder Abmeldung nach dem Ersten des laufenden Monats, ist der Beitrag trotzdem in voller Höhe für diesen Monat zu zahlen.

§ 4 Gebührenerhebung, Soziale Staffelung

(1) Die soziale Staffelung der Hortgebühren erfolgt nach dem Einkommen und der Anzahl der Kinder einer Familie, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII leben, und ihre im Haushalt lebenden Kinder.

(2) Zu dem zu berücksichtigenden Einkommen gehört das Einkommen der Familie. Leben die Eltern getrennt, so werden das Einkommen des Elternteils, in dessen Haushalt das Kind lebt, das Einkommen des Kindes und auch das Einkommen eines mit dem Elternteil zusammenlebenden Ehepartners oder eines mit dem Elternteil in einer eheähnlichen Gemeinschaft im Sinne des § 20 SGB XII lebenden Partners berücksichtigt. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Berechnung des Einkommens die Bestimmungen des § 82 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB XII, bzw. §11 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 SGB II.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Hortgebühr beträgt bei einem nach § 4 Abs. 2 ermittelten monatlichen Einkommen:

- 1. bis 920 Euro 0 Euro
- 2. über 920 bis 1.432 Euro 11 Euro
- 3. über 1.432 bis 3.000 Euro 22 Euro
- 4. über 3.000 Euro 33 Euro

(2) Für jedes Kind, das in den Ferien zur Betreuung im Schulhort und nicht zur Hortbetreuung während der Schulzeit angemeldet ist, beträgt die Beteiligung an den Betriebskosten je Tag bei einem nach § 4 Abs. 2 ermittelten Einkommen:

- 1. bis 920 Euro 0 Euro
- 2. über 920 bis 1.432 Euro 2 Euro
- 3. über 1.432 bis 3.000 Euro 4 Euro
- 4. über 3.000 Euro 6 Euro

(3) Die maßgebende Gebühr nach Absatz 1 ermäßigt sich auf Antrag:

- bei zwei Kindern einer Familie, für die Kindergeldanspruch besteht um 25 %,
- bei drei und mehr Kindern einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht um 50 %.

– Bei Familien mit mehr als drei Kindern, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, wird für das vierte und jedes weitere Kind, welches den Schulhort besucht, keine Hortgebühr erhoben.

(4) Für den Monat, in welchen der überwiegende Teil der Sommerferien fällt, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Fallen die Sommerferien gleichmäßig auf zwei Monate, ist der Monat Juli gebührenfrei. Die konkrete Schließzeit des Schulhortes ist dabei unbeachtlich. Beträgt die Anzahl der Schultage in dem Monat, in dem die Schule beginnt, 11 Tage oder weniger, ermäßigt sich bei Schulanfängern, die nach den Absätzen 1 und 3 zu berechnende Höhe der monatlichen Hortgebühren um die Hälfte, bei weniger als 5 Schultagen entfällt die monatliche Hortgebühr.

§ 6 Fälligkeit und Zahlung

(1) Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 7 Festlegung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Die Stadt Weimar erlässt einen Gebührenbescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

(2) Die durchschnittliche monatliche Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens einer Familie ist nachzuweisen, in der Regel durch die Vorlage von Gehalts-, Lohn- oder Bezügebescheinigungen, von Bescheinigungen über Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprechend SGB II, über öffentliche Sozialleistungen entsprechend SGB XII oder von anderen als Einkommensnachweis geeigneter Unterlagen mindestens für die letzten drei Monate vor der Hortanmeldung des Kindes. Hat kein oder kein vollständiger Einkommensnachweis vorgelegen, so erfolgt die Zuordnung zu der Einkommensgruppe nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 bzw. § 5 Abs. 2 Nr. 4. Jeder Nachfolgebescheid zur Gewährung von Sozialhilfe entsprechend SGB XII oder Grundsicherung für Arbeitssuchende entsprechend SGB II ist dem Schulverwaltungsamt vorzulegen.

(3) Die Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht, ist durch die Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, entfällt die Ermäßigung nach § 5 Abs. 3.

(4) Änderungen des Einkommens oder der Zahl der kindergeldberechtigten Kinder sind dem Schulverwaltungsamt unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Änderungen werden mit Wirkung für den Folgemonat bei der Neuberechnung der Benutzungsgebühren berücksichtigt.

(5) Eine Ermäßigung oder ein Erlass der Hortgebühren wird maximal für ein Schuljahr gewährt und ist vor Beginn eines neuen Schuljahres neu zu beantragen. Sie wird ab dem Zeitpunkt gewährt, an dem der vollständige Antrag im Schulverwaltungsamt vorliegt.

§ 8 Beitragserlass, -teilerlass oder -stundung

Die Stadt Weimar kann auf Antrag den Eltern oder den Erziehungsberechtigten die Hortgebühren erlassen, teilerlassen oder stunden. Der Antrag dafür ist schriftlich zu stellen und muss als Anlage alle Unterlagen enthalten, die zur Beurteilung der sozialen Lage der Familie oder Lebensgemeinschaft notwendig sind. Maßstab der Entscheidung sind die Regelungen des SGB XII bzw. des SGB II.

§ 9 Verwendung der Hortgebühren

(1) Von den für die Hortbetreuung gezahlten Gebühren werden den Schulhorten für die Verbesserung der Ausstattung, der Gestaltung und die Versorgung Rücklaufmittel zur Verfügung gestellt. Der Rücklauf beträgt 40 % aller im Rechnungsjahr gezahlten Gebühren. Die einzelnen Schulhorte erhalten jeweils den Anteil davon, welcher der Anzahl der anwesenden Hortkinder unter Berücksichtigung der Betreuungsmonate entspricht.

(2) Bei Gebühren zur Ferienbetreuung beträgt der Rücklauf an die Schulhorte 1/3 der gezahlten Gebühren.

(3) Diese Rücklaufmittel stehen den Schulhorten als Budget zur Verfügung und können im Rahmen der Haushaltsordnung der Stadtverwaltung Weimar verbraucht werden. Die Mittel können u.a.

für die Beschaffung von Spiel- und Beschäftigungsmaterial, für Spielgeräte Möbel, für die Ausgestaltung der Räume, die Gestaltung der Außenanlagen, für die Vesperversorgung, Tee und sonstige zusätzliche Verpflegung, für Eintrittsgelder, Fahrtkosten und zur Finanzierung von Kinderfesten genutzt werden.

(4) Die den Schulhorten aus den Hortgebühren zur Verfügung gestellten Mittel sind zweckgebunden und dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden. Sie sind in das Folgejahr übertragbar und unterliegen nicht der Begrenzung eines Einzelpreises unter 409,00 Euro.

(5) Zusätzlich können 30 % dieser Mittel zur Beseitigung von Niveauunterschieden oder für besondere Maßnahmen innerhalb der Schulhorte umverteilt werden. Diese Umverteilung erfolgt durch eine Kommission, bestehend aus je einem Vertreter des Staatlichen Schulamtes, des Schulverwaltungsamtes und drei gewählten Hortkoordinatorinnen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Weimar vom 23.01.2001 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 13.07.2005 vorstehende Gebührensatzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 28.07.2005 (Az.: 240.-1524.20-004/05-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung ausdrücklich zugelassen.



Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung

gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 08.08.2005

 
Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister

Gebührensatzung

... für die Volkshochschule Weimar

Aufgrund der §§ 19, 20 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) und der §§ 1, 2 und 10ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wasser- und Abfallgesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgende Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule Weimar werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Anlage zu dieser Gebührensatzung. Die Anlage zu dieser Gebührensatzung ist Bestandteil der Gebührensatzung.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner ist derjenige, 1. der sich oder andere zur Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule anmeldet; 2. der an den Veranstaltungen der Volkshochschule tatsächlich teilnimmt.

2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der positiven Bescheidung der Anmeldung.

§ 4 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig und sind bei der Anmeldung in voller Höhe zu entrichten. Bei länger dauernden Veranstaltungen ist die Vereinbarung von Ratenzahlungen möglich. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.

§ 5 Ermäßigung von Gebühren

1) Bedürftigen Personen kann auf Antrag die Veranstaltungsgebühr ermäßigt werden. Der Antrag ist vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Nachträgliche Ermäßigungen können nicht gewährt werden.

2) Ermäßigung der Veranstaltungsgebühr ist auf begründeten Antrag bei Veranstaltungen, deren Veranstaltungsgebühr über 25,00 EUR liegt, möglich. Der Eigenanteil beträgt mindestens 25,00 EUR.

3) Als bedürftige Personen nach Abs. 1 gelten solche, die aufgrund der Höhe ihres Einkommens Wohngeld durch das Sozial- und Wohnungsamt der Stadt Weimar erhalten, von der Zahlung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ) befreit sind oder Arbeitslosengeld (ALG) II erhalten. Bei Vorlage des entsprechenden Bescheides/Nachweises werden 30 % der Veranstaltungsgebühr ermäßigt.

4) In besonderen Härtefällen kann auch anderen als nach Abs. 3 genannten Personen ausnahmsweise die Gebühr um 30 % ermäßigt werden.

5) Anträge auf Ermäßigung der Gebühren sind schriftlich zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

§ 6 Erstattung der Gebühren

1) Bei Nichtzustandekommen von Veranstaltungen werden die bereits gezahlten Gebühren erstattet.

2) Kann eine Veranstaltung aus Gründen, die von der Volkshochschule zu vertreten sind, nicht zu Ende geführt werden, so wird die Gebühr für die nicht durchgeführten Unterrichtsstunden erstattet.

3) Bereits entrichtete Gebühren werden unter Einbehaltung einer Bearbeitungsgebühr erstattet, wenn die Anmeldung mindestens 11 Werktage vor Beginn der Veranstaltung zurückgenommen wird. Erfolgt die Rücknahme der Anmeldung in einem Zeitraum von 5 bis 10 Werktagen vor Kursbeginn werden 10 % der Gebühr, mindestens 4,00 Euro einbehalten.

4) Bei der Rücknahme der Anmeldung von Kursen bis 4 Tage vor Kursbeginn oder der Abmeldung aus bereits angelaufenen Veranstaltungen können in besonders begründeten Ausnahmefällen (schwere, lang andauernde Erkrankung, Wohnortwechsel, berufliche Veränderung mit Terminauswirkungen) die Gebühren ganz oder teilweise erstattet werden.

5) Anträge auf Erstattung der Gebühren sind schriftlich zu stellen. Über diese Anträge entscheidet der Leiter der Volkshochschule.

6) Bei Reiseveranstaltungen, zu deren Durchführung die Volkshochschule Dritte beauftragt, werden bei Rücktritt des Teilnehmers die der Volkshochschule durch diesen Rücktritt entstandenen Kosten sowie die in den Reisebedingungen des beauftragten Dritten enthaltenen Rücktrittskosten einbehalten.

§ 7 Umlagen für Materialverbrauch

Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden, ist von den Teilnehmenden eine Umlage zu zahlen, die der Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten entspricht. Die Umlage wird mit den Gebühren bei der Anmeldung eingezogen. In Ausnahmefällen kann die Umlage bei der Veranstaltungsleitung gezahlt werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

in Kraft. An diesem Tage tritt die Gebührensatzung der Volkshochschule Weimar vom 26. April 2004 außer Kraft.

Anlage zur Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar

Die Gebührensätze beziehen sich auf eine Unterrichtsstunde von 45 min pro Person.

| | |
|--|-----------------------|
| 1) Allgemeine Kurse | 2,00 Euro – 4,00 Euro |
| 2) Kurse zur politischen Bildung | 0,00 Euro – 2,00 Euro |
| 3) Sprachkurse | 2,00 Euro – 4,00 Euro |
| 4) Kurse, zu deren Durchführung technische Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (EDV/Maschinenschreiben etc.) | 2,00 Euro – 5 Euro |
| 5) Kurse, die auf eine Zertifikatsprüfung des Deutschen Volkshochschulverbandes oder andere Prüfungen vorbereiten | 2 Euro – 6 Euro |
| 6) Lehrgänge zum Abschluss der Allgemeinbildung | |
| - Haupt- und Realschulabschluss | 1,00 Euro |
| - Abitur | 1,00 Euro |
| 7) Studienfahrten/Exkursionen | kostendeckend |
| 8) Bearbeitungsgebühr bei Rücknahme der Anmeldung | 4,00 Euro |
| 9) Bearbeitungsgebühr bei Nichteinlösung der Einzugsermächtigung | 4,00 Euro |
| 10) Ausstellen von Teilnahmebescheinigungen (pro Bescheinigung) | 4,00 Euro |
| 11) Mahngebühr (pro Mahnung) | 5,00 Euro |

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 22.06.2005 vorstehende Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.07.2005 (Az.: 240.-1524.20-002/05-WE), eingegangen bei der Stadt Weimar am 11.07.2005, den Eingang der Gebührensatzung für die Volkshochschule Weimar bestätigt.


Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die

Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 16.08.2005


 Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister



Satzung

... über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes (RettdGSWE)

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853), der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889) sowie § 12 Thüringer Rettungsdienstgesetz – ThürRettG – vom 22.12.1992 (GVBl. S. 609) geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24.10.2001 (GVBl. S. 265) hat der Stadtrat der kreisfreien Stadt Weimar in seiner Sitzung am 22.06.2005 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes (RettdGSWE) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die kreisfreie Stadt Weimar betreibt den Rettungsdienst als öffentliche Einrichtung, sie kann sich dazu Dritter bedienen (öffentlich-organisierter Rettungsdienst).

(2) Leistungen des Rettungsdienstes sind die Notfallrettung mittels Rettungswagen – RTW –, mittels Notarztinsatzfahrzeug – NEF – sowie der Krankentrans-

port mittels Krankentransportwagen – KTW – (Rettungsmittel). Im begründeten Einzelfall können andere geeignete Fahrzeuge als Rettungsmittel eingesetzt werden.

(3) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des öffentlich-organisierten Rettungsdienstes erhebt die kreisfreie Stadt Weimar Benutzungsgebühren. Das Entgelt für notärztliche Leistungen ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

(4) Diese Satzung gilt nicht für Versicherungsnehmer von Versicherern bzw. Kostenträgern, mit denen Benutzungsentgelte gemäß § 12 Abs. 2 ThürRettG vereinbart sind und soweit im Einzelfall die Voraussetzungen zur Zahlung des entsprechenden Entgeltes vorliegen.

§ 2 Gebührenhöhe, -erhebung

(1) Für die Inanspruchnahme des öffentlich-organisierten Rettungsdienstes werden Benutzungsgebühren nach Gebührenverzeichnis wie Anlage 1 der Satzung erhoben. Die Inanspruchnahme ist erfolgt, sobald die zuständige Leitstelle der kreisfreien Stadt Weimar der Besetzung des Rettungsmittels aufgrund des Hilfeersuchens den Einsatzauftrag erteilt (Einsatz).

(2) Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig davon, ob die Leistung durch Eigenerfüllung der kreisfreien Stadt Weimar oder durch von ihr beauftragte Dritte erfolgt.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßgeblich für die Gebühr ist die bei einem Einsatz erbrachte Leistung. Sie bestimmt sich nach dem erforderlichen Rettungsmittel und zusätzlich dessen Laufleistung außerhalb des Rettungsdienstbereiches (Anlage 1 Gebührenverzeichnis).

(2) Soweit Leistungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen werden, die nicht im Gebührenverzeichnis (Anlage 1) enthalten sind, richtet sich die Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand der Inanspruchnahme.

(3) Bei gleichzeitigem Transport mehrerer Patienten in einem Rettungsmittel wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf diese aufgeteilt.

(4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht und die ärztliche Verordnung das bestimmt. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistungen des Rettungsdienstes

- a) in Anspruch genommen hat,
- b) angefordert hat oder in dessen Auftrag diese angefordert wurden,
- c) missbräuchlich veranlasst hat.

(2) Bei nicht oder beschränkt Geschäftsfähigen ist derjenige Gebührenschuldner, dem nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts die Personensorge obliegt.

(3) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, sind sie Gesamtschuldner. Der gleichzeitige Transport mehrerer Patienten (§ 3 Abs. 3) begründet nicht die Gesamtschuldnerschaft.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme des Rettungsdienstes.

(2) Die Gebühren werden von der kreisfreien Stadt Weimar durch Gebührenbescheid erhoben.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes ist die Anlage 1 »Gebührenverzeichnis«.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Inanspruchnahme der bei der Stadt Weimar eingerichteten gemeinsamen Zentralen Leitstelle im Rahmen des Rettungsdienstes vom 18.02.1994 (Amtsblatt Nr. 6/94 vom 02.03.1994) außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes (RettdGSWE)

Gebührenverzeichnis

1. Folgende Gebühren werden für die Inanspruchnahme des öffentlich-organisierten Rettungsdienstes beginnend und endend innerhalb des Territoriums des Rettungsdienstbereiches Weimar erhoben:

| Geb.- Nr. | Leistung/Maßstab/Gebühr |
|-----------|--|
| 37.30.01 | Krankentransportwagen (KTW) je Einsatz 65,00 EUR |
| 37.30.02 | Rettungswagen (RTW) je Einsatz 175,00 EUR |
| 37.30.03 | Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) je Einsatz 111,25 EUR |
| 37.30.04 | Vermittlung eines Einsatzes je Einsatz 7,67 EUR |

2. Folgende Gebühren werden für die Inanspruchnahme des öffentlich-organisierten Rettungsdienstes beginnend bzw. endend außerhalb des Territoriums des Rettungsdienstbereiches Weimar erhoben:

| Geb.- Nr. | Leistung/Maßstab/Gebühr |
|-----------|--|
| 37.30.05 | Gebühren wie Ziff. 1 (Geb.- Nr. 37.30.01 bis 37.30.04) zuzüglich km-Fahrleistung des Rettungsmittels über 150 Kilometer je km und Einsatz 0,51 EUR |

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 22.06.2005 vorstehende Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes (RettdGSWE) beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 18.07.2005 (Az.: 240.-1524.20-003/05-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung ausdrücklich zugelassen.

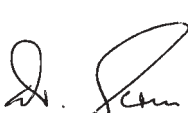

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften vom 25.11.2004 (GVBl. S. 853) oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung

begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 08.08.2005

Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister

Bekanntmachung

... der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Weimar gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner öffentlichen Sitzung am 13.07.2005 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes – bestehend aus Planzeichnung und textlichen Erläuterungen – liegt vom

5. September 2005 bis 7. Oktober 2005

in der Stadtverwaltung Weimar, Schwannseestraße 17 (Haus III) im Stadtentwicklungsamt, Abt. Stadtplanung im Flur des Dachgeschosses zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Mo, Mi, Do: 8.30–12 Uhr und 13–16 Uhr
 Dienstag: 8.30–12 Uhr und 13–18 Uhr
 Freitag: 8.30–12 Uhr

Während der Auslegung können von jedermann Anregungen zum Entwurf der 1. Änderung schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.



Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft folgende Bereiche:

- 1. OT Süßenborn – Bebauungsplangebiet
- Gewerbe- und Sondergebiet Süßenborn
- 2. OT Oberweimar/Ehringsdorf – Baumschulenweg

Hinweis: Die Stadt Weimar nutzt die Überleitungsvorschriften des § 233 Abs. 1

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Nr. 52 S. 2414). Damit liegen dem Verfahren die bisher geltenden Rechtsvorschriften zugrunde, da es vor dem Inkrafttreten einer Gesetzesänderung eingeleitet worden ist.

Weimar, 11.08.2005

Dr. Volkhardt Germer, Oberbürgermeister

Mitteilung der Abt. Steuern

... Kulturförderabgabe für Übernachtungen:

Laut Satzung zur Kulturförderabgabe für Übernachtungen vom 27.02.2005 (Rathauskurier Nr. 4/2005) sind alle Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Gästehäuser, Privatzimmer) in Weimar verpflichtet Kulturförderabgabe für Übernachtungen von dem Übernachtungsgast einzuziehen, die damit verbundenen Meldungen gegenüber der Stadt Weimar zu tätigen, sowie die Abgabe an die Stadt Weimar abzuführen.

Gemäß § 6 u. 8 der Satzung zur Kulturförderabgabe für Übernachtungen sind die Betreiber eines Beherbergungsbetriebes verpflichtet sich unaufgefordert bei der Abt. Steuern der Stadtverwaltung Weimar zu melden.

Wir möchten darauf hinweisen, dass in nächster Zeit Kontrollen von Seiten der Stadtverwaltung vorgesehen sind. Daher fordern wir alle bisher noch nicht registrierten Beherbergungsbetriebe auf, sich bis zum **18.09.2005** mit der Stadtverwaltung Weimar, Abt. Steuern, Markt 13/14, Tel. (0 36 43) 7 62-4 15 in Verbindung zu setzen. Dort können Sie auch nähere Informationen zur Verfahrensweise und Einsicht in die Satzung zur Kulturförderabgabe für Übernachtungen bekommen. Wir weisen darauf hin, dass gegebenenfalls die Höhe der fälligen Kulturförderabgabe für Übernachtungen durch das Steueramt geschätzt werden.

Bitte halten Sie den oben genannten Termin ein, um zu vermeiden, dass die fehlende Mitteilung als Ordnungswidrigkeit mit Verwarn- oder Bußgeld geahndet werden kann.

Der Kreiswahlleiter macht öffentlich bekannt

... Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.08.2005 folgenden Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 16. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 194 Erfurt – Weimar – Weimarer Land II als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gemacht werden:

Nummer: 01

Name, Kurzbezeichnung der Partei: Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Familiennamen, Vorname des Bewerbers: **Schneider, Carsten**

Beruf, Stand: Bankkaufmann, MdB

Geburtsjahr: 1976

Geburtsort: Erfurt

Anschrift (Hauptwohnung): Kaufmännerstraße 9, 99084 Erfurt

Nummer: 02

Name, Kurzbezeichnung der Partei: Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Familiennamen, Vorname des Bewerbers: **Tillmann, Antje**

Beruf, Stand: Steuerberaterin, MdB

Geburtsjahr: 1964

Geburtsort: Düsseldorf

Anschrift (Hauptwohnung): Hefengasse 3, 99084 Erfurt

Nummer: 03

Name, Kurzbezeichnung der Partei: Die Linkspartei.PDS (Die Linke.)

Familiennamen, Vorname des Bewerbers: **Spieth, Frank**

Beruf, Stand: Gewerkschaftssekretär

Geburtsjahr: 1947

Geburtsort: Wetzlar

Anschrift (Hauptwohnung): An der Stadtmünze 6, 99084 Erfurt

Nummer: 04

Name, Kurzbezeichnung der Partei: Freie Demokratische Partei (FDP)

Familiennamen, Vorname des Bewerbers: **Kurth, Patrick**

Beruf, Stand: Politikwissenschaftler

Geburtsjahr: 1976

Geburtsort: Sondershausen

Anschrift (Hauptwohnung): Friedrich-Engels-Straße 67, 99086 Erfurt

Nummer: 05
Name, Kurzbezeichnung der Partei: BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Familiennamen, Vorname des Bewerbers: **Göring-Eckardt, Katrin**
Beruf, Stand: MdB
Geburtsjahr: 1966
Geburtsort: Friedrichroda
Anschrift (Hauptwohnung): Ernst-Haeckel-Platz 6, 99192 Ingersleben

Familiennamen, Vorname des Bewerbers: **Beck, Walter**
Beruf, Stand: Volkswirt
Geburtsjahr: 1948
Geburtsort: Oldisleben
Anschrift (Hauptwohnung): Ernst-Thälmann-Straße 48, 06578 Oldisleben

 ERFURT, 28.08.2005
 EBERHARD SCHUBERT, KREISWAHLLEITER

Öffnungszeiten
... für die Ausgabe der Briefwahlunterlagen vom 29.08.2005 bis zum 16.09.2005
Montag, 29.08.2005 14.00–17.00 Uhr
 Montag 9.00–16.00 Uhr
 Dienstag 9.00–19.00 Uhr
 Mittwoch 9.00–16.00 Uhr
 Donnerstag 9.00–17.00 Uhr
 Freitag 9.00–12.00 Uhr
Freitag, 16.09.2005 9.00–18.00 Uhr

Nummer: 06
Name, Kurzbezeichnung der Partei: Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen findet in diesem Zeitraum im **Großen Saal der Stadtverwaltung Weimar, Schwanseestraße 17** statt.

FORTSETZUNG NICHTAMTLICHER TEIL

Jugendweihe

Die Anmeldung zur Jugendweihe für das **Frühjahr 2006** hat begonnen. Ab sofort nimmt die Geschäftsstelle der Interessensvereinigung Jugendweihe e.V. in Weimar am **Goetheplatz 9b** (Eingang vom Rollplatz aus, **Zimmer 53, Tel./Fax: 0 36 43-41 98 40**) Anmeldungen entgegen. Es wird empfohlen, die Anmeldung **bis zum 31. Oktober** dieses Jahres vorzunehmen, um eine rechtzeitige Zusammenstellung der Feiern im November zu gewährleisten.
 Die Geschäftsstelle erteilt auch Auskunft über Veranstaltungen der freien Jugendarbeit. Übrigens: Namensgebungen können auch organisiert werden.

Sprechstunden: Dienstag und Donnerstag 15-17 Uhr.

Für den Schiedsbezirk 2

...bietet die Schiedsperson Nora Sommer-Naumann eine Sprechstunde an.

Sprechstunde: 9. September 2005, 16-18 Uhr, Steinbrückenweg 5 (ehem. EOW-Gelände, Ortsbürgermeister-Büro)

ANZEIGE

Veranstaltungen
... in den kommenden Wochen

Volkshochschule
05. September 2005, 17 Uhr Grundlagen der EDV
05. September 2005, 17.30 Uhr Buchführung I und II
06. September 2005, 18 Uhr Bilanzierung
07. September 2005, 18 Uhr Zeitmanagement
08. September 2005, 17 Uhr Lohn- und Gehaltsabrechnung, Theorie
09. September 2005, 18 Uhr Windows XP - Wochenendseminar -
12. September 2005, 17.30 Uhr Tastschreiben am PC

12. September 2005, 14.30 Uhr Hartz IV – Rechtliche Probleme
13. September 2005, 18.30 Uhr Der perfekte Geschäftsbrief


Verkehrsgespräche
 Auskünfte: (0 36 43) 42 09 84
1. September 2005, 13 Uhr: Büro des Ortschaftsrates Weimar Nord, Ettersburger Straße 21
7. September 2005, 10 Uhr: Ewalt, Ettersburger Straße 21
8. September 2005, 17 Uhr: Bürgerzentrum Zur Grünen Aue
28. September 2005, 10 Uhr: Rautenkrantz, 14 Uhr: Hotel Zur Sonne
29. September 2005, 15 Uhr: Terrassencafé GWG-Seniorenzentrum

ANZEIGE

Gebrauchte Fahrräder zum Schnäppchenpreis
 In Holzdorf werden alte Fahrräder wieder aufgemöbelt. Damen-, Herren- und Kinderfahrräder gibt's ab 25 Euro. Die Fahrradwerkstatt gehört zum Sozialprojekt »Neue Arbeit« im Diakonie-Landgut Holzdorf (ehem. Kinderheim). Dort werden immerfort Einzelteile und noch intakte oder defekte Fahrräder gesucht.

Telefon: (0 36 43) 8 71 78-14, geöffnet Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-11.30 Uhr

Telefon: (0 36 43) 2 41 01 00
 Fax: (0 36 43) 2 41 01 23
 Spendenkonto:
 Sparkasse Weimar
 BLZ 820 510 00
 Konto 301 027 510


 diakonisches
 zentrumsophienhaus
 weimar

www.diakonisches-zentrum-weimar.de

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Eine Frage der Geduld

Als Bürgerbündnis haben wir ein breites Spektrum an Mitgliedern, eine Vielzahl unserer Funktionsträger sind jedoch Unternehmer. Zügige erfolgsorientierte Entscheidungen, Flexibilität und das Führen von Mitarbeitern im Teamwork gehören zum Tagesgeschäft. Eine Firma kann nur überleben, wenn alle an einem Strang ziehen. In der Politik ist vieles anders. Das mussten wir zunächst zur Kenntnis nehmen, werden uns damit jedoch nicht abfinden. Problematisch sind die langen Entscheidungsprozesse. Nach den internen Beratungen müssen Beschlüsse mit Stadtratsvotum herbeigeführt werden. Da nur alle 4 Wochen ein Sitzungstermin ist, braucht man eine gute Vorbereitung. Wenn auch die Aufsichtsbehörden ihren Segen gegeben haben, muss die Verwaltung den Arbeitsauftrag ausführen. Hier ist oft eine schwierige Überzeugungsarbeit erforderlich, weil die Interessen nicht immer im Einklang stehen. Die letzten Wochen haben dies, u. a. bei unserem Beschluss zur Fusion der Kulturstadt GmbH und cwt GmbH, leider bestätigt. Doch wir versichern Ihnen, dass wir uns nicht entmutigen lassen und unsere Ziele so lange hartnäckig verfolgen, bis wir sie erreicht haben. Das sind wir den Einwohnern unserer wunderbaren Heimatstadt schuldig. Geduld zu haben, ist eine schöne Tugend. Man muss nur aufpassen, dass niemand dabei einschläft. Keine Angst, wir rütteln wach!

FÜR FRAKTION: N. SCHREMB

weimarwerk Bürgerbündnis e.V.
 Schwanseestraße 33, 99423 Weimar
 Telefon und Fax: (0 36 43) 90 67 22
 E-Mail: info@weimarwerk.net
 Internet: www.weimarwerk.net

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Kita-Landschaft erhalten

Die Fraktion der SPD will über das Jahr 2005 hinaus die starke und qualitativ hochwertige Landschaft der Weimarer Kindertagesstätten erhalten. Doch diese Struktur wird durch die ab 2006 geplante Thüringer Familienoffensive der CDU-Landesregierung, eine schön verpackte Kürzungspolitik in Höhe von 50 Mio. Euro, gefährdet.

Erhebliche Mehrbelastungen von deutlich über einer Million Euro kommen auf unsere Stadt zu, wenn die Vorlage der Landesregierung beschlossen wird. Die zusätzlichen Kosten können und dürfen nicht auf die ohnehin schon hohen Elternbeiträge für Kitas aufgeschlagen werden. Da der Stadthaushalt keinerlei Spielraum für diese Lastenumverteilung vom Land auf die Stadt hat, wären Abstriche in der Betreuungsqualität bis hin zur Schließung von Kita-Gruppen die Folge.

Die SPD-Fraktion setzt sich dafür ein, dass die Stadt Weimar klar gegen die Pläne der CDU-Landesregierung und für Kinder und Eltern Stellung bezieht. Weimar ist eine kinderfreundliche Stadt und soll es auch in Zukunft bleiben. Gute Familienpolitik bedeutet für die SPD-Fraktion Chancenvielfalt und nicht Zwang für Mütter zum »Daheimbleiben« aufgrund schlechter Rahmenbedingungen.

FÜR DIE FRAKTION: M. BETTENHÄUSER

SPD Weimar
 Goetheplatz 9b, 99423 Weimar
 Telefon: (0 36 43) 85 06 13
 Telefax: (0 36 43) 85 06 12
 E-Mail: info@spd-weimar.de
 Internet: www.spd-weimar.de

FRAKTIONEN im Weimarer Stadtrat



Nachhaltige Kommunalfinanzen?

Seit mittlerweile neun Jahren ist die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Stadtrat damit befasst, die Konsolidierung des Haushaltes Weimars voranzubringen, ohne die Nachhaltigkeit zu gefährden: Bildung, Umwelt und Wirtschaft müssen zukunftsfähig sein! In den letzten Jahren konnten wir auf die Unterstützung durch die Bundespolitik rechnen. Insgesamt wurden die Kommunen um 5 Mrd. entlastet, die aus der Reform der Gewerbesteuer (besonders erhöhte Gewerbesteuerumlage) und den Arbeitsmarktreformen herrühren. Dem entgegengesetzt droht eine Mehrwertsteuererhöhung die Kommunen zu belasten. Weimar standen bereits dieses Jahr ca. 6 Mio. weniger zur Verfügung. Weil der Stadtrat Luftnummern in den Haushalt buchte, wird 2005 einen drastischen Nachtragshaushalt erfordern. Trotz Rüge des Verfassungsgerichtes will die Landesregierung weitere Kürzungen. Beunruhigend ist: Die Nutzung regenerativer Energie wird aus Bauvorhaben gestrichen, die Umweltarbeit (Vereine erhalten seit Jahren keine Zuschüsse), ÖPNV, Bibliothek, Kultur und die Volkshochschule wurden in Weimar zusammengekürzt. Parallel hat die so genannte Kulturstadt GmbH eine Mio. in den Sand gesetzt. Wir wollen eine bessere und vorausschauendere Politik, und wir zählen dabei auf Ihre Unterstützung.

FÜR DIE FRAKTION: TILL HAFNER

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
 Goetheplatz 9b, 99423 Weimar
 Telefon und Fax: (0 36 43) 90 20 87
 E-Mail: info@gruene-weimar.de
 Internet: www.gruene-weimar.de

Stellenausschreibung

Bei der kreisfreien **Stadt Weimar** (Kulturstadt Europas 1999) mit rd. 64.000 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für zwei Jahre

eine Stelle als **Webmaster** zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- technische Erarbeitung und Betreuung des Internetauftrittes und des Intranets
- Umsetzung des Projektes »Virtuelles Rathaus Weimar«
- Durchführung hausinterner Anwenderschulungen und -betreuung in technischer Hinsicht
- Mitwirkung bei der Beschaffung
- Systeminstallation und Betreuung von Servern im Web-Umfeld [Webserver, Proxy-, Mail-, Formulaserver u.a.]
- Programmierung sowie die Sicherung des laufenden Betriebes

Die BewerberInnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss eines Informatikstudiums [Fachhochschule] oder eine vergleichbare Qualifikation
- fundierte Kenntnisse der gängigen Betriebssysteme, Protokolle und Dienste im Internetumfeld
- fundierte Kenntnisse [und möglichst Erfahrung] in der Web-Programmierung
- Kenntnisse zu Funktionsweise und Nutzung von Redaktionssystemen
- Führerschein der Klasse 3
- sicheres Gefühl für Gestaltungsfragen
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Selbständigkeit

Die Stelle ist mit der Vergütungsgruppe IVb BAT-O [ab dem 01. Oktober 2005 in der Entgeltgruppe 9] bewertet.

Schwerbehinderte und Frauen erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluß des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Nachweisen sind bis zum 15. September 2005 an den Stadtverwaltung Weimar, Personalabteilung, Schwasestraße 17, 99421 Weimar, zu senden.

Stellenausschreibung

Bei der kreisfreien **Stadt Weimar** (Kulturstadt Europas 1999) mit rd. 64.000 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt befristet für zwei Jahre

eine Stelle als **Sachbearbeiter Beteiligungscontrolling** in der Stadtkämmerei neu zu besetzen.

Zu den wesentlichen Aufgaben gehören:

- Systematische Auswertung und Beurteilung der Quartals- und Jahresabschlüsse [Bilanzanalysen], der Geschäftsberichte, Vorlagen und Niederschriften auf der Grundlage von Soll-Ist-Vergleichen, insbesondere bei Beteiligungen mit städtischen Zuschüssen
- Erarbeitung einheitlicher Verfahren bei der Aufstellung der Wirtschaftspläne sowie im Abrechnungsverfahren
- Erstellung einer zusammenfassenden Berichterstattung über die kommunalen Unternehmen [Beteiligungsbericht nach § 75a ThürKO]
- Grundlagenarbeit für die Kostenrechnung, Grundsätze der Entgeltkalkulation
- Erarbeitung und Aktualisierung der Verrechnungen bei den Querschnittsämtern

Die BewerberInnen müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt, Betriebswirt [Fachhochschule] oder eine vergleichbare Qualifikation mit Kenntnissen in der kaufmännischen Buchführung
- langjährige Berufserfahrung fundierte Kenntnisse der gängigen Betriebssysteme, Protokolle und Dienste im Internetumfeld
- fundierte Kenntnisse der einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften [ThürKO, ThürGemHV, ThürEBV etc.]
- grundlegende und umfassende Kenntnisse von Verwaltungsabläufen
- EDV-Kenntnisse [Word, Exel und Finanzprogramme]
- Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit, Flexibilität, Belastbarkeit und Selbständigkeit

Die Stelle ist mit der Vergütungsgruppe IVa BAT-O [ab dem 01. Oktober 2005 in der Entgeltgruppe 10] bewertet.

Schwerbehinderte und Frauen erhalten bei gleicher Eignung den Vorzug.

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen. Diese verbleiben bei der Stadtverwaltung Weimar und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluß des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Bewerbungsunterlagen nicht berücksichtigter Bewerber vernichtet.

Bei gewünschter Rücksendung der Unterlagen bitten wir um Beilage eines adressierten und frankierten Rückumschlages. Durch die Bewerbung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Bewerbungen mit den üblichen Nachweisen sind bis zum 15. September 2005 an den Stadtverwaltung Weimar, Personalabteilung, Schwasestraße 17, 99421 Weimar, zu senden.

Öffentliche Ausschreibung

... gemäß VOL/A – Ausschreibungs-Nr. 10.10 – 03/2005

Die Stadtverwaltung beabsichtigt, nachstehende **Lieferungen von Personalcomputern mit Betriebssystem und zugehörige Supportleistungen** im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. (Es erfolgt keine losweise Vergabe.)

Leistungsumfang: 200 Stck.

Personalcomputer, geräuscharm, incl. Betriebssystem Windows XP Professional liefern mit mindestens 36-monatiger Vor-Ort-Garantie – **Roll-Out-Unterstützung** bei der Software-Paketierung mittels (in der Stadtverwaltung vorhandenem) Altiris Client-Management-System – **Wiederherstellungszeit** bzw. Austauschzeit für baugleiches Ersatzgerät innerhalb der Gewährleistungszeit <= 1 Arbeitstag – **Sämtliche Supportleistungen** sind am jeweiligen Standort der Stadtverwaltung innerhalb Weimars zu erbringen einschließlich der evtl. notwendigen Transport- und Verpackungsleistungen und Bereitstellung von Verpackungsmaterial.

Die Lieferung der Geräte muss bis spätestens 15.12.2005 in Teilmengen von mindestens 20, höchsten 50 Stck. nach terminlicher Vorabgespräche (4h-genau) an verschiedene Lieferanschriften innerhalb der Stadt Weimar erfolgen.

Die erste Teillieferung wird spätestens 3 Wochen nach Auftragserteilung erwartet. Der Supportablauf während und nach



Stadtwerke Weimar
Stadtversorgungs-GmbH informiert

Hiermit geben wir bekannt, dass die allgemeinen Preise und Bedingungen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Elektrizität im Rahmen der Grundversorgung den allgemeinen Tarifen und Bedingungen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Elektrizität entsprechen. Diese allgemeinen Tarife können in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH bezogen werden. Außerdem sind diese allgemeinen Preise und Bedingungen im Internet unter: www.sw-weimar.de erhältlich.

Die Preise des Allgemeinen Tarifes wurden zum 01.01.2003 vom Thüringer Ministerium für Wirtschaft und Infrastruktur (TMW) unter dem Aktenzeichen 4.7.-43.4.1.30 für die Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH genehmigt.

Hiermit geben wir bekannt, dass die allgemeinen Preise und Bedingungen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH für die Versorgung von Haushaltskunden mit Erdgas im Rahmen der Grundversorgung den allgemeinen Tarifen und Bedingungen der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH für die allgemeine Versorgung von Letztverbrauchern mit Erdgas entsprechen. Diese allgemeinen Tarife können in der Geschäftsstelle der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH bezogen werden.

Außerdem sind diese allgemeinen Preise und Bedingungen im Internet unter: www.sw-weimar.de erhältlich.

Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH • Andersenstraße 6 a, 99427 Weimar • Telefon (03643) 4 34-0 • Fax (03643) 4 34-1 02
Internet: www.sw-weimar.de • e-mail: stadtwerke@sw-weimar.de



STROM | ERDGAS | WÄRME | SERVICE

WeimarGas für Haushaltskunden

Diese Gaspreise gelten für Kunden, die mit der Stadtwerke Weimar Stadtversorgungs-GmbH einen Sondervertrag WeimarGas abgeschlossen haben. Da der Gaspreis in Abhängigkeit vom Ölpreis gebildet wird, dieser aber seit längerem stetig steigt und die Auswirkungen der ökologischen Steuerreform die Erdgaspreise belasten, sind die Stadtwerke Weimar nicht mehr in der Lage, die z. Zt. geltenden Erdgaspreise stabil zu halten. Die steigenden Kosten zwingen uns, die Erdgaspreise "APStandard" und "APFix" maßvoll anzupassen. Bei einem Verbrauch von 20.000 kWh/Jahr entspricht diese Erhöhung einem Betrag von 3,83 Euro je Monat. Die gültigen Gaspreise für WeimarGas Haushaltskunden sind ab dem 01. Oktober 2005 wie folgt:

Die angegebenen Bruttopreise beinhalten Mineralölsteuer, Konzessionsabgabe, sowie die Umsatzsteuer von z.Z. 16 %.

| | Grundpreismodelle | | | Abschläge (3) | | | | | | |
|---|--------------------|---------------------------|---|--------------------------------------|--|----------------------|----------------------------|------------------------------------|-------------------|------------------|
| | Leistungspreis (2) | Arbeitspreis (APStandard) | Arbeitspreis (APFix) gültig ab 01.05.2006 | Arbeitspreis (APvario) Stand 08/2005 | Heizen und Warmwasserbereitung mit Erdgas mit Heiz- und Kochen | Erdgas-Waermtaercher | Bady bis zum 2. Lebensjahr | Hilfsliche Energie nach Freigezetz | Abschlagsfreiheit | Keinwerter Leinr |
| | €/Mon. | Cent/kWh | Cent/kWh | Cent/kWh | Cent/kWh | Cent/kWh | Cent/kWh | Cent/kWh | Cent/kWh | Cent/kWh |
| Familie bis 38 000 kWh ab 38 000 kWh | 12,75 0,00 | 4,78 5,18 | 5,08 5,48 | 5,85 6,31 | 0,12 | 0,30 | 0,12 (1) | 0,12 (1) | 0,12 (1) | 0,06 (1) |
| Senioren (1) bis 38 000 kWh ab 38 000 kWh | 13,05 0,00 | 4,66 5,07 | 4,96 5,37 | 5,73 6,14 | 0,12 | 0,30 | 0,12 (1) | 0,12 (1) | 0,12 (1) | 0,06 (1) |
| Studenten (1) bis 38 000 kWh ab 38 000 kWh | 14,23 0,00 | 4,48 4,89 | 4,78 5,23 | 5,55 6,00 | 0,12 | 0,30 | 0,12 (1) | 0,12 (1) | 0,12 (1) | 0,06 (1) |
| Mehrfamilienhaus bis 500 000 kWh | 15,42 | 4,70 | 5,00 | 5,67 | 0,12 (4) | 0,12 (4) | | | | |

(1) bei Vertragsabschluss Nachweis erforderlich

(2) Für Anlagen mit einer Nennwärmebelastung über 30 kW(Ho) werden für die darüber hinausgehende Nennwärmebelastung dem Leistungspreis 0,27 €/kW(Ho) und Monat hinzurechnet.

(3) Abschläge auf Grundpreismodelle können pro Vertrag nur einmal in Anspruch genommen werden

(4) wenn alle Wohnungen so versorgt oder ausgestattet sind

(APStandard) bedeutet:
(APFix) bedeutet:
(APvario) bedeutet:

individueller Gaspreis entsprechend vertraglich geregelter Bedingungen
vom 1.5. bis 30.4. (12 Monate) unveränderbare Preise
die Preise werden monatlich entsprechend den Schwankungen der Heizölpreise (HEL) angepasst

Senioren: wenn der Kunde oder sein Ehegatte das 65. Lebensjahr überschritten hat, oder den Bezug eines vorgezogenen Altersruhegeldes nachweist
Studenten: wenn der Kunde oder sein Ehegatte einen gültigen Studentenausweis einer Hochschule nachweist

Stadtwerke Weimar – Stadtversorgungs-GmbH | Andersenstraße 6 a | 99427 Weimar | Telefon: (0 36 43) 4 34-0 | stadtwerke@sw-weimar.de

Mit all unserer Energie.

der Gewährleistungsfrist sowie alle damit verbundenen Kosten sind detailliert festzulegen und darzustellen.

Der Bieter muss ggf. innerhalb einer Woche nach Aufforderung eine kostenlose Teststellung der angebotenen Technik innerhalb der Infrastruktur der Stadtverwaltung Weimar ermöglichen.

Änderungsvorschläge sind nur möglich, soweit sie im LV ausdrücklich als zulässig erklärt wurden.

Abgabe der Angebote: 7.1.2005, 10 Uhr siehe Absender

Zuschlagsfrist: 4.11.2005

Liefer-/Leistungsfrist: s.o.

Selbstkosten: 5 Euro, bei Versand + 2 Euro Porto

DR. VOLKHARDT GERMER, OBERBÜRGERMEISTER
UND DEZERNENT FÜR VERWALTUNG, FINANZEN
UND KULTUR

Informationen: Stadtverwaltung Weimar,
Dezernat Verwaltung, Finanzen und Kultur,
Haupt- und Personalamt/Hauptabteilung,
Schwanseestraße 17, 99421 Weimar,
Telefon: (0 36 43) 7 62-3 99, Fax: 7 62-3 88

Öffentliche Ausschreibung

... gemäß VOB/A § 17 –

Ausschreibungs-Nr. 300.58-49/05

Die Stadtverwaltung Weimar beabsichtigt, für **Oberflächenumgestaltung F.-Freiligrath- Str.**, Teilabschnitt Gehwege Friedensstr. nachstehende Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Leistungsumfang: Los 1 – Straßenbauarbeiten incl –beleuchtung u.

Baumpflanzungen 1150m² Oberflächenabtrag, 450 m³ Bodenaushub, 250 m³ Frostschutz-, 275 m² Asphalttragschicht, 150 m Großpflasterterrinne verl., 80 m² Groß- + 250 m² Klein- + 205 m² Mosaikpflaster lief./verl., 270 m² Betonpfl. + 215 m² Granit-/Betonborde verl., 4 St Wandleuchten mont., 9 St Bäume pfl., 9 St Wurzelbrücken/Baumschutzgitter lief.mont., 2 St Querungshilfen f. Fußgänger (grundhaft ausgebaut), psch Rep./San./Neubau von Lichtschächten, Sockeln, Eingangsstufen. Während der Baumaßnahme sind Lstg. der Vers. Unternehmen zu koordinieren. Die Baumaßnahme erfolgt in 2 BA. Der Zugang zu allen Geschäften und Hauseingängen ist während der gesamten Bauzeit zu gewähren. Es werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die über ausreichende Eignung bei Pflasterleistungen mit Natursteinpflaster

und innerstädtischen Baumaßnahmen verfügen.

Eröffnungstermin: 6.9.05, 14 Uhr Bauverwaltung, s. Absender

Zuschlagsfrist: 30.9.05

Arbeitszeitraum: Okt. – Dez. 05

Selbstkosten: 30 Euro, bei Versand + 3 Euro Porto

Ausgabe/Versand: ab 16.8.05 Bauverwaltung Schwanseestr.17, H 3, Zi. 106 unter Vorlage Einzahlungsbeleg Konto-Nr.: 301002029, BLZ: 82051000, SP Mittelthür. cod. Zahlungsgrund: 60000/10000 + 49/05; die Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360 – Weimarplatz 4, 99423 Weimar

STEFAN WOLF, BÜRGERMEISTER UND BEIGEORDNETER
WIRTSCHAFT, STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

Informationen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung
Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99421 Weimar,
Haus 3, Zimmer 106, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09,
Fax: 7 62-3 26, E-Mail: bauverwaltung@stadtweimar.de

Öffentliche Ausschreibung

... gemäß VOB/A – Ausschreibungs-Nr. 51/05 ABM-Maßnahme nach Förderung des SGB III

Die Stadtverwaltung Weimar beabsichtigt, für die **Neugestaltung der Außenanlagen Fr.-Schiller-Gymnasium, 2. BA (Schulhofgestaltung)** gem. Förderung und Zuwendung von ABM nach § 260 ff SGB III nachstehende Bauarbeiten als Gesamtbaumaßnahme im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Dafür sind 10 AK, die durch die Agentur für Arbeit Weimar vermittelt werden, befristet für 6 Monate einzustellen. Die Einstellung, Unterweisung, Betreuung, Arbeitskontrolle obliegen dem AN.

Leistungsumfang: Los 1 – Landschaftsbauarbeiten; Los 2 – Tiefbauarbeiten, Los 3 – Metallbauarbeiten
Abbr./Entsorg.: 330 m² befest. Flächen aus Ort beton, 180 m² ebenso aus Asphalt. 1445 m³ Schotterfläche planieren, 1445 m³ Drain-Asphaltbelag für Schulhof herst., 465 m² Oberflächenbelag aus Betonsteinplatten (zweifärbig) + 80 m² Natursteinpflasterfläche herst., 8 m Treppenstufen lief./verl., 62 lfdm Kastenrinne (befahrbar) setzen, 1 St Fahrradüberdachung aus Stahl + 31 St –ständer aus Stahl herstellen, 1 St Sitzbank aus Beton als Sonderteil einbauen, 4 St Solitär bäume lief./pflanzen
Es erfolgt keine losweise Vergabe!

Eröffnungstermin: 7.9.05, 14 Uhr Bauverwaltung, s. Absender

Zuschlagsfrist: 29.9.05

Arbeitszeitraum: 1.10.05 – 31.3.06

Selbstkosten: 18 Euro, bei Versand + Porto 2 Euro

Ausgabe Unterlagen: ab 23.8.05 Bauverwaltung, Schwanseestr.17, H 3 unter Vorlage Einzahlungsbeleg Konto-Nr.: 301002029, BLZ: 82051000, SP Mittelthür. cod. Zahlungsgrund: 60000/10000 + 51/05; die Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet

Vergabepflichtstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360, Weimarplatz 4, 99423 Weimar,

STEFAN WOLF, BÜRGERMEISTER UND BEIGEORDNETER
WIRTSCHAFT, STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

Informationen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung
Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99421 Weimar,
Haus 3, Zimmer 106, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09,
Fax: 7 62-3 26, E-Mail: bauverwaltung@stadtweimar.de

Öffentliche Ausschreibung

... gemäß VOB/A § 17 –

Ausschreibungs-Nr. 600.58 – 52/05

Der Abwasserbetrieb Weimar beabsichtigt, für die **Neuerlegung Lotte-Asbach-Kanal 2. BA Döllstädtstr., Teilmaßnahme: Pumpwerk am Schwanseebad** nachstehende Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Leistungsumfang: Pumpwerk mit Anschlussleitungen ans Schwanseebad u. Weimarhallenteich 1 St Pumpschacht D = 2 m, 100 m Rohrvortrieb DN 150, 80 m Kabelverlegearb.

Eröffnungstermin: 14.9.05 um 14 Uhr Bauverwaltung, s. Absender

Zuschlagsfrist: 29.09.05

Arbeitszeitraum: 10.10. – 10.12.05

Selbstkosten: 24 Euro, bei Versand + Porto 3 Euro

Ausgabe/Versand: ab 26.08.05 Bauverwaltung Schwanseestr.17, H 3, Zi. 106 unter Vorlage Einzahlungsbeleg Konto-Nr.: 301002029, BLZ: 82051000, SP Mittelthür. cod. Zahlungsgrund: 60000/10000 + 52/05; die Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360, Weimarplatz 4, 99423 Weimar Eignungsnachweis gem. VOB/A § 8 Nr. 3 (1) Buchstabe a – g, Güteschutz Kanalbau, Referenzen grabenlose Rohrverl. DN 150

STEFAN WOLF, BÜRGERMEISTER UND BEIGEORDNETER
WIRTSCHAFT, STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

Informationen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99421 Weimar, Haus 3, Zimmer 106, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09, Fax: 7 62-3 26, E-Mail: bauverwaltung@stadtweimar.de

Öffentliche Ausschreibung

... gemäß VOB/A § 17 – Ausschreibungs-Nr. 600.58 – 54/05

Die Stadtverwaltung Weimar beabsichtigt, für die **Straßenerneuerung 2005** nachstehende Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben.

Leistungsumfang: Los 1 – Westl.

Schubertstr. (Aug.-Bebel-Platz bis Mozartstr.) 540 m² Gehwegplatten/Pflaster + 820 m² bit. Befest. aufn., 550 m³ Boden/Boden ungeeignet lösen/weiter verwenden, 150 m² Untergrundverbessg./Boden lief., 1360 m² Planum/Boden verd., 6 St Straßenabläufe + Anschl. Ltg., 3 St Schachtabdeckern., 230 m Borde aufn./wieder einbauen, 230 m Betonpflasterrinne + 400 m³ Frostschutz- + 820 m² bit. Tragdeck- + 820 m² bit. Deckschicht + 540 m² Betonsteinpflasterdecke herstellen. **Los 2 – Belvederer Allee** + Nebenanl. (Teilabschnitt Einmündung »An der Falkenburg« 45 m² Natursteinpfl. aufn., 25 m² Gehwegplatten, 950 m² bit. Befest. aufn., 600 m³ Boden/Boden ungeeignet lösen/weiter verwenden, 1250 m² Planum/ Boden verd., 150 m Sickestrang/-rohrltg. DN 100, 185 m Borde aufn./wieder einbauen, 450 m³ Frostschutz- + 1020 m² bit. Tragdeck- + 1020 m² bit. Deckschicht + 100 m² Betonsteinpflasterdecke herstellen. Vorbehaltlich einer losweisen Vergabe!

Eröffnungstermin: 15. 9. 05, 14 Uhr Bauverwaltung, s. Absender

Zuschlagsfrist: 04.10.05

Arbeitszeitraum: 10.10. – 30.11.05

Selbstkosten: Los 1 = 21 Euro, Los 2 = 23 Euro, bei Versand + Porto 3 Euro

Ausgabe/Versand: ab 31.08.05 Bauverwaltung Schwansee Str. 17, H 3, Zi. 106 unter Vorlage Einzahlungsbeleg Konto-Nr.: 301002029, BLZ: 82051000, SP Mittelthür. cod. Zahlungsgrund: 60000/10000 + 54/05; die Angebotsgebühr wird nicht rückerstattet

Nachprüfungsstelle: Thür. Landesverwaltungsamt, Ref. 360 – Weimarplatz 4, 99423 Weimar

STEFAN WOLF, BÜRGERMEISTER UND BEIGEORDNETER
WIRTSCHAFT, STADTENTWICKLUNG UND BAUEN

Informationen: Stadtverwaltung Weimar, Abteilung Bauverwaltung, Schwanseestraße 17, 99421 Weimar, Haus 3, Zimmer 106, Telefon: (0 36 43) 7 62-3 09, Fax: 7 62-3 26, E-Mail: bauverwaltung@stadtweimar.de

Ausschreibung

... des Umweltpreises der Stadt Weimar 2005

Zum 15. Mal wird im Jahr 2005 der Weimarer Umweltpreis verliehen. Der Preis ist mit 1.000,00 Euro dotiert.

Mit der Verleihung des 15. Umweltpreises der Stadt Weimar, gefördert durch den Abwasserbetrieb Weimar, möchten wir das besondere Engagement auf dem Gebiet des Umweltschutzes anerkennen. Ausgezeichnet und gewürdigt werden sollen in erster Linie konkrete Projekte, die sich mit umweltverbessernden Maßnahmen in den Fachbereichen Natur- und Artenschutz, Gewässer- und Bodenschutz, Energiemanagement, Luftreinhaltung und Lärminderung sowie Abfallvermeidung und -recycling befassen. Die Aktivitäten sollen sich in besonderem Maße mit der Verbesserung ungünstiger Umweltbedingungen befassen oder vorhandene Umweltbeeinträchtigungen nachhaltig vermindern.

Für den 15. Umweltpreis der Stadt Weimar können sich alle bewerben, die sich aktiv für die Erhaltung und Verbesserung unserer Umwelt einsetzen. Aufgerufen sind Erwachsene, Familien, Betriebe, Einrichtungen und Institutionen. Bewerben können sich alle, die in Weimar wohnen, arbeiten oder zur Uni gehen. Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind ausgenommen.

Die eingereichten Projekte müssen ihre Verwirklichung im Stadtgebiet Weimar finden. Die eingereichten Projekte sollen Originalarbeiten sein, die nicht schon anderweitig prämiert wurden. Ausschlossen sind auch Beiträge, die aufgrund gesetzlicher Anforderungen oder behördlicher Anordnungen realisiert werden mussten.

Senden Sie Fotos oder Zeichnungen verbunden mit einer Erläuterung zu Ihrem Umweltprojekt (welche der Jury das vorgestellte Projekt verdeutlichen) an das Stadtentwicklungsamt, Abteilung Umwelt, Butteltedter Str. 27 c, 99427 Weimar

Einsendeschluss: 28. Oktober 2005

Über die Verleihung des 15. Umweltpreises entscheidet eine Fachjury. Die Richtlinie zur Vergabe des Umweltpreises kann in der Umweltabteilung eingesehen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von der Umweltabteilung, Rufnummer: (0 36 43) 76 2-9 15.

Ausschreibung

... des Umweltförderpreises aus Anlass der Vergabe des 15. Umweltpreises der Stadt Weimar

15 Jahre Umweltpreis der Stadt Weimar, heißt auch 15 Jahre ehrenamtliches Engagement in gemeinnützigen Vereinen. Die Umweltabteilung der Stadt Weimar und die Sparkasse Mittelthüringen möchten dieses Engagement im Bereich des Umweltschutzes würdigen und ein öffentliches Resümee über diese oft im Stillen geleistete Förderung unserer »gemeinsamen Umwelt« ziehen. Aus diesem, für uns besonderen Anlass, hat die Sparkasse Mittelthüringen einen Förderbetrag von 2.000 Euro zur Verfügung gestellt. Mit der Verleihung des Förderpreises möchten wir die gemeinnützigen Vereine ansprechen, die seit 15 Jahren

- sich aktiv mit dem Thema »Umwelt« in seiner ganzen Vielfalt auseinandersetzen;
- die Ideen entwickeln und Wege aufzeigen, die aktiv zur Verbesserung der Umwelt beitragen;
- die die Natur (unseren Lebensraum) für uns Menschen, die Tiere und Pflanzen lebenswert erhalten;
- mit den vorhandenen Ressourcen (Boden, Wasser, Wertstoffe/Bodenstoffen, Energie, Wald etc.) schonend umgehen;
- die die Naturlandschaft in seiner ganzen Vielfalt erhalten und damit einen wichtigen Beitrag für das »Zu-hause-Gefühl« auch für künftige Generationen leisten;
- die Kinder und Jugendliche durch Umweltbildungs- und Erziehungsmaßnahmen die reale Umwelt sinnorientiert ganzheitlich wahrzunehmen vermitteln und öko. Zusammenhänge erläutern.

Entspricht Ihr/Eurer Verein diesen Anforderungen! Dann sendet uns eine zusammenfassende Präsentation Ihrer/Eurer Aktivitäten zu. Zieht Bilanz aus 15 Jahren Umweltengagement.

Voraussetzung für Ihre/Eure Bewerbung ist die Vorlage des entsprechenden **Freistellungsbescheides des Finanzamtes Weimar**, der dem Verein die Gemeinnützigkeit, die Förderung der Allgemeinheit, die Anerkennung der Gemeinnützigkeit und den Nachweis der Selbstlosigkeit bescheinigt.

Einsendeschluss: 28. Oktober 2005.

Präsentationen senden an: Stadtverwaltung Weimar, Stadtentwicklungsamt, Abteilung Umwelt, Butteltedter Str. 27 c, 99427 Weimar

Weitere Informationen erhalten Ihr/Sie von der Umweltabteilung Rufnummer: (0 36 43) 7 62-9 15.

ANZEIGE

THÜRINGER TANZ-AKADEMIE THEATER IM GEWÖLBE

Tanzschule und Bühne im Cranach-Haus und in der Kleinen Kirche

TANZKURSPROGRAMM SEPTEMBER/ OKTOBER 2005

Cranach-Haus Markt 11 / 12 99423 Weimar
Kleine Kirche Schubertstraße 23
Fon: 777 377 Fax: 777 378

kontakt@thueringer-tanz-akademie.de
www.thüringer-tanz-akademie.de
www.theater-im-gewölbe.de

Telefonische Anmeldung und
Karten täglich 12 - 18 Uhr.

Tanz- und Theatergutscheine
Tanz-CDs und Tanz-Schuhe

STARTTERMINE GRUNDKURSE STANDARD/ LATEIN

| | | |
|-----------|-----------------|----------|
| So 04.09. | 14 Uhr + 16 Uhr | 6x2 Std. |
| Mo 05.09. | 19 Uhr + 21 Uhr | 6x2 Std. |
| Di 06.09. | 19 Uhr + 21 Uhr | 6x2 Std. |
| Do 08.09. | 21 Uhr | 6x2 Std. |
| Fr 09.09. | 20 Uhr | 6x2 Std. |

STARTTERMINE AUFBAUKURSE + TANZKREISE S/L

| | | |
|-----------|--------------------|----------|
| So 04.09. | 16 Uhr Tanzkreis 3 | 6x2 Std. |
| So 04.09. | 18 Uhr Aufbaukurs | 6x2 Std. |
| So 04.09. | 18 Uhr Tanzkreis 6 | 6x2 Std. |
| Mo 05.09. | 19 Uhr Tanzkreis 4 | 6x2 Std. |
| Di 06.09. | 19 Uhr Tanzkreis 7 | 6x2 Std. |
| Mi 07.09. | 19 Uhr Tanzkreis 1 | 6x2 Std. |
| Mi 07.09. | 21 Uhr Tanzkreis 2 | 6x2 Std. |
| Do 08.09. | 19 Uhr Tanzkreis 5 | 6x2 Std. |

TANZABENDE

Samstag 20 Uhr 03.09. 17.09. 01.10. 15.10.
Romantische Gesellschaftstanzrunden im Ambiente des
Neogotik-Saales in der Kleinen Kirche.

STARTTERMINE JUGENDKURSE

| | | | |
|--|--------|-----------|----------|
| STANDARD/ LATEIN mit ABSCHLUSSBALL | | | |
| Walzer-Foxtrott-Quickstep-Discofox-Salsa-Mambo | | | |
| Fr 09.09. | 18 Uhr | Tanzkreis | 7x2 Std. |
| So 18.09. | 14 Uhr | Grundkurs | 7x2 Std. |
| Mo 19.09. | 17 Uhr | Grundkurs | 7x2 Std. |
| Di 20.09. | 17 Uhr | Grundkurs | 7x2 Std. |
| Do 22.09. | 17 Uhr | Grundkurs | 7x2 Std. |
| Fr 23.09. | 16 Uhr | Grundkurs | 7x2 Std. |

JUGENDKURSE

| | | |
|-----------|--------------------|-------------|
| Mi 17 Uhr | Breakdance | fortlaufend |
| Mi 18 Uhr | Hip Hop/ Videoclip | fortlaufend |

KINDERKURSE auf Anfrage!

SPEZIALKURSE

| | | | |
|-----------|--------|---------------------|----------|
| So 04.09. | 14 Uhr | Salsa/ Merengue 1 | 2x2 Std. |
| So 04.09. | 20 Uhr | Disco-Fox 1 | 2x2 Std. |
| So 04.09. | 20 Uhr | Jive/ Rock'n'Roll 1 | 2x2 Std. |
| Di 06.09. | 19 Uhr | Tango Argentino 1 | 6x2 Std. |
| So 18.09. | 14 Uhr | Salsa/ Merengue 2 | 2x2 Std. |
| So 18.09. | 20 Uhr | Disco-Fox 2 | 2x2 Std. |
| So 18.09. | 20 Uhr | Jive/ Rock'n'Roll 2 | 2x2 Std. |

WELTTANZPROGRAMM STANDARD/ LATEIN

Durch die Vielzahl der Tänze und Figuren wird das Welttanzprogramm in Grund- und Aufbaukurs unterteilt.

DER GRUNDKURS

Langsamer Walzer, Foxtrott, Tango, Cha-Cha und Rumba. Das Basiswissen über die wichtigsten Gesellschaftstänze.

DER AUFBAUKURS

Alle Tänze werden erweitert und neue Tänze kommen hinzu: schneller Foxtrott (Quickstep) und Wiener Walzer.

DIE TANZKREISE

Für alle, die der Magie des Tanzens erliegen sind und ihr tänzerisches Wissen vertiefen und erweitern wollen. Neue Tänze wie Samba und Jive bereichern das Repertoire.



Unsere Spielstätten

Im Cranach-Haus
und in der Kleinen Kirche



Tanzen lernen kann man auch in Jeans!



NUR KNEIFEN SOLLTEN SIE NICHT.

Die besondere Geschenkidee!!!

Wir stellen Ihnen einen Geschenkgutschein für Tanzkurse, Privatstunden, Gala-Bälle, Tanzschuhe etc. oder für einen Abend im THEATER IM GEWÖLBE aus.

TANZKURSE TANZ-VERANSTALTUNGEN TANZ-SHOWS MUSIK THEATER KLEINKUNST